

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00087 vom 28. März 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2023.00087](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2023.00087)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00087 du 28 mars 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00087 del 28 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

April

2020

geltenden

Fassung;

sogenannte

Prämienübernahme

im

Vergleich

zur

Prämienverbilligung

im

enge ren

Sinn).

Die

durch

die

Prämienverbilligung

nicht

gedeckte

Prämie

wird

direkt

dem

Versicherer

überwiesen

(§

15

Abs.

**E. 1.1**

).

Die

kantonalen

Vorschriften

zur

Prämienverbilligung

stellen

nach

der

bundesgerichtlichen

Rechtsprechung

automomes

kantonales

Recht

dar

(BGE

149

I

172

E.

5.3.2;

vgl.

auch

BGE

124

V

19

E.

2a).

Gleiches

gilt  
für  
die  
Rückerstattung  
zu  
Unrecht  
erhaltener  
Verbilligungen  
(Eugster,  
Rechtsprechung  
des  
Bundesgerichts  
zum  
KVG,  
2.  
Auflage,  
Zürich  
2018,  
S.  
613,  
Art.  
65  
Rz .  
2  
mit  
Hinweis  
auf  
BGE  
125  
V  
183  
E.  
2c).

## **E. 1.2**

Gestützt

auf

§

## **E. 1.3**

beziehungsweise

gemäss

§

27

Abs.

1

lit.

b

SHG

liegen

vor,

wenn

der

Vermögensfrei betrag

gemäss

SKOS-Richtlinien

Kapitel

E.2.1

Abs.

2

überschritten

ist

(vgl.

hierzu

auch

das

Sozialhilfehandbuch

des

Kantonalen

Sozialamts  
des  
Kantons  
Zürich  
[Sozialhilfehandbuch],  
abrufbar  
unter  
<https://www.zh.ch/de/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch.html> ,  
Kapitel  
15.2.03.2).  
Die  
Freibeträge  
orientieren  
sich  
an  
den  
Vermögensfreibeträgen,  
wie  
sie  
bei  
der  
Berechnung  
von  
jährlichen  
Ergänzungsleistungen  
gemäss  
Bundesgesetz  
über  
Ergänzungsleistungen  
zur  
Alters-,  
Hinterlassenen-  
und  
Invalidenversicherung

( Art.  
11  
Abs.  
1  
lit.  
c  
ELG)  
berücksichtigt  
werden  
(Erläuterung  
zur  
SKOS-Richtlinie  
E.2.1).  
Demnach  
liegt  
der  
Vermögensfreibetrag  
für  
eine  
Einzelperson  
wie  
die  
Beschwerdeführerin  
bei  
Fr.  
30'000.--  
(SKOS-Richtlinien  
Kapitel  
E.2.1  
Abs.  
2  
lit.  
a).  
Eine

Rückertung

muss

überdies

immer

angemessen

und

verhältnismässig

sein

(Sozialhilfe handbuch,

a.a.O.,

Kapitel

15.2.01

Ziff.

3). 5.4

Mit

der

am

**E. 1.4**

falsch

sei.

Sie

habe

sich

immer

vollumfänglich

geäussert.

Des

Weiteren

wiederholte

sie

im

Wesentlichen

bereits

in

der  
Beschwerde  
Vorgetragenes  
und  
verlangte  
eine  
Auszahlung  
der  
Schulgelder  
für  
den  
Wiedereinsteigerinnenkurs  
als  
Medizinische  
Praxisassistentin  
(MPA)  
und  
die  
Ausbildung  
als  
Arztsekretärin  
( Urk.  
29).  
In  
der  
Beilage  
dazu  
merkte  
sie  
zudem  
an,  
sie  
hätte  
die

zitierten  
Fundstellen  
betreffend  
Rechtskraft  
des  
Beschlusses  
nicht  
gefunden  
( Urk.  
30/2  
S.  
2). 4.  
**E. 2**  
EG  
KVG).  
Dabei  
gelten  
die  
von  
einem  
Gemeinwesen  
anstelle  
von  
Versicherten  
zu  
übernehmenden  
Beiträge  
an  
die  
obligatorische  
Krankenpflegeversicherung  
laut  
Art.  
**E. 2.1**

Mit  
dem  
angefochtenen  
Entscheid  
vom  
2

**E. 2.2**

In  
formeller  
Hinsicht  
ist  
der  
Entscheid  
der  
Stellenleitung  
der  
Beschwerdegegnerin  
vom  
11.  
Februar  
2022  
(Urk.  
21/ I/1 )  
als  
Verfügung  
im  
Sinne  
von  
Art.  
49  
ATSG  
zu  
werten,  
das

sogenannte  
Begehren  
um  
Neubeurteilung  
vom  
4.  
März  
2022  
(Urk.  
21/I/2 )  
stellt  
im  
Verfahren  
betreffend  
die  
Prämienübernahmen  
eine  
Ein sprache  
im  
Sinne  
von  
Art.  
52  
Abs.  
1  
ATSG  
dar,  
und  
der  
Entscheid  
der  
Beschwerdegegnerin  
vom  
28.

September

2023

(Urk.

2)

ist

diesbezüglich

-

entsprechend

seinem

tatsächlichen

Ge halt

(vgl.

Urteil

des

Bundesgerichts

9C\_682/2017

vom

6.

September

2018

E.

4.1.1)

-

einem

Einsprache entscheid

nach

Art.

56

Abs.

1

ATSG

gleichzusetzen.

Die

Beschwerdegegnerin

hat  
damit  
formell  
korrekt  
über  
die  
strittige  
Rückforde rung  
der  
übernommenen  
Prämien  
befunden,  
sodass  
ihr  
Entscheid  
nachfolgend  
materiell  
zu  
überprüfen  
ist. 3.

### **E. 3**

des  
angefochte nen  
Entscheids  
(vgl.  
auch  
Urteil  
des  
Sozial versicherungsgerichts  
des  
Kantons  
Zürich  
KV.2020.00077  
vom

22.

Januar

2021

E.

1.2).

Angesichts

der

korrekten

Rechtsmittelbelehrung

im

angefochtenen

Entscheid

(vgl.

Urk.

2

S.

### **E. 3.1**

Die

Beschwerdegegnerin

stützte

sich

bei

der

Rückforderung

der

von

ihr

für

die

Zeit

vom

1.

April

2020

bis  
zum  
31.  
Dezember  
2021  
aus bezahlten  
Krankenversicherungsprämien

auf

§

### **E. 3.2**

Die

Beschwerdeführerin

stellt

sich

demgegenüber

auf

den

Standpunkt,

ihre

Mutter

habe

gar

kein

Geld

gehabt.

Sie

habe

für

diese

neben

ihrem

Studium

arbeiten

müssen

und  
sie  
habe  
Stipendien  
erhalten ,  
welche  
sie  
später  
habe  
zurück bezahlen  
müssen .  
Ihre  
Mutter  
sei  
vollinvalid  
gewesen,  
habe  
aber  
praktisch  
ohne  
Geld  
leben  
müssen.  
Eine  
Erbschaft  
stehe  
damit  
ausser  
Frage.  
Sie  
kenne  
A.\_\_\_\_  
nicht  
und

es  
sei  
ihr  
von  
der  
katholischen  
Kirche  
verboten  
worden,  
an  
der  
Beerdi gung  
teilzunehmen.

Es  
sei  
nie  
Geld  
auf  
ein  
Verkehrskonto  
überwiesen  
worden,  
da  
sie  
ja  
von  
Ärzten  
und  
der  
Polizei  
in  
Kliniken  
massiv  
körperlich

und  
sexuell  
misshandelt  
worden  
sei  
mit  
der  
Begründung,  
dass  
sie  
zu  
viel  
Geld  
ausgegeben  
hätte.  
Ihr  
sämtliches  
verdientes  
Geld,  
dessen  
Auszahlung  
die  
Stadt  
Zürich  
ihr  
(teilweise)  
verweigert  
habe,  
habe  
sie  
für  
ihre  
Mutter  
verdient

( Urk.  
1  
S.  
1  
f. ).  
Im  
Übrigen  
sei  
ihr  
beim  
Unterzeichnen  
der  
Leistungsentscheide  
jedes  
Mal  
gesagt  
worden,  
nur  
bei  
einem  
(abzüglich  
Steuern)  
mehrfachen  
Millionenbetrag  
würde  
eine  
Rückforderung  
erfolgen.  
Das  
genannte  
Verkehrskonto  
sei  
ihr  
nicht

bekannt  
( Urk.  
1  
S.  
2).  
Des  
Weiteren  
seien  
Verhaftungen,  
Gefängnisaufenthalte,  
Arbeits-  
und  
Wohnprogramme  
teuer  
gewesen  
und  
sie  
sei  
nicht  
bereit,  
Geld  
zurückzu bezahlen.  
Im  
Gegenteil  
stehe  
ihr  
eine  
Entschädigung  
zu.  
Auch  
die  
Pensionskasse  
sei  
falsch

abgerechnet  
worden  
und  
es  
sei  
Geld  
an  
ihre  
Beiständin  
statt  
an  
sie  
überwiesen  
worden  
( Urk.  
1  
S.  
2).  
Der  
Vermögensfreibetrag  
werde  
auf  
dem  
Leistungsentscheid  
anders  
angegeben  
und  
die  
SKOS-Richtlinien  
sein  
nicht  
anwendbar.  
Die  
Verbeiständung

sei  
gegen  
ihren  
Willen  
erfolgt  
( Urk.  
1  
S.  
3).  
Ferner  
äusserte  
sich  
die  
Beschwerdeführerin  
negativ  
über  
diverse  
Personen  
und  
legte  
dar,  
was  
ihr  
alles  
verboten  
worden  
sei  
während  
ihres  
bisherigen  
Lebens  
( Urk.  
1).  
Zum

Beschluss

des

Bezirksrats

vom

29.

Februar

2024

nahm

sie

dahingehend

Stellung ,

dass

Erwägung

**E. 4**

Dispositiv- Ziff.

**E. 4.1**

Vorab

ist

zu

bemerken,

dass

die

Beschwerdeführerin

in

der

Gerichtsverfügung

vom

17.

September

2024

darauf

hingewiesen

worden

ist ,

sie  
könne  
nach  
telefo nischer  
Vor Anmeldung  
am  
Sitz  
des  
Gerichts  
Akteneinsicht  
nehmen  
( Urk.  
S.  
2  
Ziff.  
3).  
Im  
Übrigen  
fehlt  
es  
an  
Hinweisen  
darauf,  
dass  
die  
Entscheide  
des  
Bezirksrats  
( Urk.  
21/12),  
des  
Verwaltungsgerichts  
( Urk.  
21/14)

und  
des  
Bundes gerichts  
( Urk.  
21/ 17)  
der  
Beschwerdeführerin  
nicht  
korrekt  
-  
wie  
in  
den  
Mittei lungssätzen  
der  
jeweiligen  
Entscheide  
vorgesehen  
-  
zugestellt  
worden  
wären.  
Auch  
dass  
die  
unnummerierte  
vorderste  
Seite  
bei  
der  
Nummerierung  
mitgezählt  
wurde,  
stellt

entgegen  
dem  
Vorbringen  
der  
Beschwerdeführerin  
( Urk.  
29)  
keinen  
formellen  
Mangel  
dar ,  
sondern  
entspricht  
der  
Gerichtspraxis .

#### **E. 4.2**

Im  
verwaltungsgerichtlichen  
Beschwerdeverfahren  
sind  
grundsätzlich  
nur  
Rechtsverhältnisse  
zu  
überprüfen  
beziehungsweise  
zu  
beurteilen,  
zu  
denen  
die  
zuständige  
Verwaltungsbehörde  
vorgängig

verbindlich

–

in

Form

einer

Verfügung

beziehungsweise

eines

Einspracheentscheids

–

Stellung

genommen

hat.

Insoweit

bestimmt

der

Einspracheentscheid

den

beschwerdeweise

weiterziehbaren

Anfechtungsgegenstand.

Umgekehrt

fehlt

es

an

einem

Anfechtungsgegenstand

und

somit

an

einer

Sachurteils voraussetzung,

wenn

und

insoweit

kein

Einspracheentscheid

ergangen

ist

(BGE

144

I

11

E.

4.3,

131

V

164

E.

2.1,

125

V

413

E.

1a).

Dementsprechend

ist

auf

die

Beschwerde

hinsichtlich

allfällige r

von

der

Beschwerdeführerin

im

Beschwerde verfahren

gestellte r

Forderungen  
gegenüber  
der  
Beschwerdegegnerin  
(vgl.  
Urk.  
1  
S.  
2  
und  
Urk.  
29)  
nicht  
einzutreten.  
Sodann  
ist  
auf  
die  
von  
der  
Beschwerdeführerin  
geschilderten  
Probleme  
und  
erlebten  
Ungerechtigkeiten  
nicht  
einzugehen,  
soweit  
diese  
für  
den  
Streitgegenstand  
nicht

relevant  
sind. 5. 5.1  
Unbestritten  
geblieben  
ist,  
dass  
die  
Beschwerdeführerin  
in  
der  
Zeit  
von  
September  
2000  
bis  
und  
mit  
Dezember  
2021  
von  
de n  
Sozialen  
Diensten  
der  
Stadt  
Zürich  
wirtschaftlich  
unterstützt  
wurde  
(vgl.  
Urk.  
**E. 7**  
)  
sowie

mit  
Blick  
auf  
das  
beim  
Bezirksrat  
Zürich  
eingelegte  
Rechtsmittel  
(vgl.  
Urk.  
1  
und  
Urk.  
1 4 )  
wird  
davon  
ausgegangen,  
dass  
sich  
die  
vorliegende  
Beschwerde  
lediglich  
gegen  
Dispositiv-Ziffer  
3  
richtet.  
Andernfalls  
wäre  
auf  
eine  
gegen  
Dispositiv-Ziff.

2

gerichtete

Beschwerde

mangels

sachlicher

Zuständigkeit

zur

Beurteilung

des

Sozialhilfe gesetzes

beziehungsweise

des

Anspruchs

auf

wirtschaftliche

Hilfe

ohnehin

nicht

einzutreten.

In

verfahrensrechtlicher

Hinsicht

werden

in

§

32

Abs.

1

EG

KVG

die

Bestimmungen

des

Bundesgesetzes

über  
den  
Allgemeinen  
Teil  
des  
Sozialversicherungsrechts  
(ATSG)  
auf  
das  
verwaltungsinterne  
Verfahren  
betreffend  
Prämienverbilligungen  
(inklusive  
Prämienübernahmen)  
als  
anwendbar  
erklärt,  
weshalb  
das  
Sozialversicherungsgericht  
zur  
Behandlung  
der  
vorliegenden  
Streitfrage  
sachlich  
zuständig  
ist. 1. 3  
Die  
Forderungen  
der  
Versicherer  
gegenüber

der  
versicherten  
Person  
gehen  
auf  
die  
Gemeinde  
über.  
Diese  
macht  
sie  
unter  
den  
Voraussetzungen  
von  
§§  
26–30  
SHG  
geltend  
und  
leitet  
den  
Erlös  
dem  
Kanton  
weiter  
(§  
15  
Abs.  
3  
EG  
KVG).  
Gemäss  
§

27

Abs.

1

lit.

b

SHG

kann

rechtmässig

bezogene

wirtschaftliche

Hilfe

insbesondere

dann

ganz

oder

teilweise

zurückgefordert

werden,

wenn

der

Hilfe empfänger

aus

Erbschaft,

Lotteriegewinn

oder

anderen

nicht

auf

eigene

Arbeitsleistung

zurückzuführenden

Gründen

in

finanziell

günstige  
Verhältnisse  
gelangt.

2.

**E. 8**

September

2023

werden

von

der

Beschwerdeführerin

zum

einen

ausgerichtete

Sozialhilfeleistungen

und

zum

ander e n

übernom mene

Krankenkassenprämien

nach

KVG

zurückgefordert.

Für

die

Prüfung

der

Rückforderung

der

Sozialhilfeleistungen

ist

der

Bezirksrat

sachlich

zuständig ;  
er  
hat  
hierzu  
im  
Rekursverfahren  
den  
Beschluss  
vom  
29.  
Februar  
2024  
gefasst  
(Urk.  
20 ).  
Demgegenüber  
fällt  
die  
Beurteilung  
der  
Rückforderung  
der  
übernommenen  
Krankenkassenprämien  
aufgrund  
der  
vorstehend  
wieder gegebenen  
Regelungen  
im  
EG  
KVG  
und  
im

GSVGer  
in  
die  
sachliche  
Zuständigkeit  
des  
Sozialversicherungsgerichts;  
dies  
ist  
unumstritten.  
Ebenfalls  
nicht  
umstritten  
ist  
die  
örtliche  
Zuständigkeit  
des  
Sozialversicherungsgerichts  
des  
Kantons  
Zürich.  
Zu  
prüfen  
ist  
vorliegend  
allein  
die  
Frage  
der  
Rückforderung  
von  
übernommenen  
Krankenversicherungsprämien

in  
der  
Höhe  
von  
Fr.  
5'776.6 5.

Da  
der  
Streitwert  
Fr.  
30'000.--

nicht  
übersteigt,  
fällt

die  
Beurteilung  
der  
Beschwerde

in  
die  
einzelrichterliche  
Zuständigkeit

(§

**E. 11**

Abs.

1

GSVGer).

**E. 15**

Abs.

3

EG

KVG

zur

Rückerstattung

der  
übernommenen  
KVG-Prämien  
verpflichtet.  
Auch  
nach  
erfolgter  
Rückerstattung  
liege  
ihr  
Erbanteil  
mit  
rund  
Fr.  
200'000.--  
noch  
über  
Fr.  
30'000.--,  
weshalb  
die  
Rückforderung  
auch  
verhältnismässig  
sei  
(Urk.  
2  
S.  
2  
f.).  
Aus  
dem  
Klientenkontoauszug  
vom

24.  
Dezember  
2021  
betreffend  
LA140  
(KVG-Prämie  
inklusive  
Spesen)  
für  
den  
zu  
beurteilenden  
Zeitraum  
von  
April  
2020  
(Inkrafttreten  
des  
revidierten  
EG  
KVG)  
bis  
und  
mit  
Dezember  
2021  
in  
Kombination  
mit  
der  
zugehörigen  
Rechnung  
der  
Assura-Basis

SA  
gehe  
hervor,  
dass  
die  
Sozialen  
Dienste  
für  
die  
Beschwerdeführerin  
in  
diesem  
Zeitraum  
Krankenkassenprämien  
im  
Umfang  
von  
Fr.  
5'776.65  
übernommen  
gehabt  
hätten  
(Urk.  
2  
S.  
3-4).  
**E. 20**  
S.  
2  
Ziff.  
1.1).  
Aktenkundig  
ist  
jedenfalls,

dass  
die  
Beschwerdegegnerin  
für  
die  
Zeit  
vom  
1.  
April  
2020  
bis  
zum  
31.  
Dezember  
2021  
KVG-Prämien  
der  
Beschwerdeführerin  
im  
Umfang  
von  
Fr.  
5'776.65  
übernommen  
hat  
(Urk.  
21/II/2). 5.2  
Des  
Weiteren  
ergibt  
sich  
aus  
den  
Akten,

dass  
die  
Mutter  
der  
Beschwerdeführerin  
im  
August  
2019  
verstorben  
ist  
und  
unter  
anderem  
die  
Beschwerdeführerin  
als  
Erbin  
hinterlassen  
hat .  
Ihr  
Erbanteil  
betrug  
nach  
einer  
ersten  
Berechnung  
Fr.  
498'995.--  
( Urk.  
21/II/3  
in  
Verbindung  
mit  
Urk.

21/II/4 ).  
Nachdem  
der  
Willensvollstrecker  
die  
in  
der  
Erbmasse  
vorhandenen  
Aktien  
zu  
einem  
«guten  
Preis»  
zu  
veräussern  
vermocht  
hatte  
( Urk.  
21/II/1,  
Aktennotiz  
vom  
18.  
Oktober  
2021),  
erhielt  
die  
Beschwerdeführerin  
gemäss  
ihrer  
Steuererklärung  
2021  
am

**E. 21**

Dezember

2021

erfolgten

Auszahlung

der

Erbschaft

im

Betrag

von

gerundet

Fr.

534'648.--

( Urk.

21/II/5

S.

4

und

S.

9)

ist

die

Beschwerdeführerin

nach

dem

Gesagten

in

finanziell

günstige

Verhältnisse

gekommen .

In

der

Folge

wurde  
die  
Beschwerdeführerin  
mit  
Entscheid  
der  
Sozialbehörde  
vom  
1 0.  
Mai  
2021  
zur  
Rückerstattung  
von  
für  
die  
Zeit  
bis  
zum  
1 2.  
März  
2020  
ausbezahlten  
Sozialhilfeleistungen  
in  
der  
Höhe  
von  
Fr.  
267 '224.25  
verpflichtet  
( Urk.  
21/II/ 7  
Dispositiv-Ziffer

2 ),  
womit  
eine  
relevante  
(Rest-)Erbenschaft  
von  
Fr.  
267'423.75  
verblieb.  
Hernach  
wurde  
sie  
zudem  
mit  
Entscheid  
der  
Sozialbehörde  
vom  
2 8.  
September  
2023  
zur  
Rückerstattung  
der  
in  
der  
Zeit  
vom  
17.  
März  
2020  
bis  
31.  
Dezember

2021  
bezogenen  
Unterstützungsleistungen  
im  
Betrag  
von  
Fr.  
39'373.35  
verpflichtet  
(Urk.  
2  
Dispositiv-Ziffer  
2) ,  
was  
mit  
in  
Rechtskraft  
erwachsenem  
( vgl.  
Urk.  
18,  
Urk.  
20  
S.  
9,  
Urk.  
21/14  
und  
Urk.  
21/17)  
Beschluss  
des  
Bezirksrats  
Zürich

vom  
29.  
Februar  
2024  
bestätigt  
wurde  
(Urk.  
20).  
Folglich  
sind  
von  
der  
Erbschaft  
vorliegend  
noch  
Fr.  
228'050.40  
(Fr.  
267'423.75  
minus  
Fr.  
39'373.35)  
zu  
berücksichtigen,  
womit  
weiterhin  
finanziell  
günstige  
Verhältnisse  
vorliegen,  
zumal  
der  
Freibetrag  
von

Fr.  
30'000.--  
auch  
nach  
Rückerstattung  
der  
übernommenen  
Prämien  
im  
Betrag  
von  
Fr.  
5'776.65  
noch  
deutlich  
über schrit ten  
ist.  
Daher  
ist  
die  
Beschwerdeführerin  
gestützt  
auf  
§  
15  
Abs.  
3  
EG  
KVG  
in  
Verbindung  
mit  
§  
27

Abs.

1

lit.

b

SHG

für

die

Prämienübernahme

in

der

Höhe

von

Fr.

5'776.65

rückerstattungspflichtig.

Mit

Blick

auf

diese

finanzielle

Ausgangslage

ist

diese

Rückforderung

denn

auch

angemessen

und

verhältnismässig . 5.5

Die

Beschwerdeführerin

brachte

vor,

ihr

sei  
die  
Auskunft  
erteilt  
worden,  
eine  
Rückforderung  
erfolge  
nur,  
wenn  
sie  
mehrere  
Millionen  
erben  
würde  
( Urk.  
1  
S.  
2  
und  
Urk.  
29) .  
Dass  
ihr  
eine  
entsprechende  
Auskunft  
effektiv  
gegeben  
wurde,  
belegte  
sie  
nicht,  
und

die  
Dokumentation  
einer  
solchen  
ist  
auch  
in  
den  
einge reichten  
Aktennotizen  
nicht  
zu  
finden  
( Urk.  
21/II/1).  
Daher  
ist  
fraglich,  
ob  
es  
überhaupt  
zur  
Erteilung  
einer  
solchen  
falschen  
Auskunft  
gekommen  
ist.  
Ohnehin  
machte  
die  
Beschwerdeführerin  
indes

nicht  
geltend,  
im  
Vertrauen  
auf  
diese  
falsche  
Information  
nicht  
ohne  
Nachteile  
rückgängig  
zu  
machende  
Dispositionen  
getroffen  
zu  
haben.  
Dies  
wäre  
jedoch  
eine  
der  
Voraussetzungen,  
damit  
sich  
die  
Beschwerdeführerin  
gestützt  
auf  
den  
in  
Art.  
9

der  
Bundesverfassung  
der  
Schweizerischen  
Eidgenossenschaft  
(BV)  
verankerten  
Grundsatz  
von  
Treu  
und  
Glauben  
auf  
Vertrauensschutz  
berufen  
könnte  
( vgl.  
BGE  
143  
V  
341  
E.  
5.2.1 ). 5.6  
Zusammenfassend  
hat  
gestützt  
auf  
die  
vorhandenen  
Akten  
sowie  
insbesondere  
mit  
Blick

auf  
die  
nachvollziehbaren  
und  
überzeugenden  
Erwägungen  
im  
Beschluss  
des  
Bezirksrats  
Zürich  
vom  
29.  
Februar  
2024  
als  
erstellt  
zu  
gelten,  
dass  
die  
Beschwerdeführerin  
eine  
Erbschaft  
in  
der  
Höhe  
von  
Fr.  
534'647.71  
beziehungsweise  
gerundet  
Fr.  
534'648.--

ausbezahlt  
erhalten  
hat.  
Dadurch  
gelangte  
sie  
in  
finanziell  
günstige  
Verhältnisse,  
die  
es  
ih r  
laut  
dem  
in  
Rechtskraft  
erwach senen  
Beschluss  
ermöglichen,  
die  
zurückgeforderten  
Sozialhilfeleistungen  
in  
Höhe  
von  
Fr.  
39'373.35  
zurück zubezahlen  
( Urk.  
20  
i.V.m.  
Urk.  
2

S.

4

Dispositiv- Ziff.

2 ) .

Wie

bereits

im

angefochtenen

Einspracheentscheid

festgehalten

wurde

( Urk.

2

S.

2-3

Rz.

5 ) ,

ist

unter

diesen

Umständen

-

der

Beschwerdeführerin

verbleibt

nach

sämtlichen

Rückerstattungen

aus

der

Erbschaft

noch

ein

Vermö gen

von  
über  
Fr.  
200'000.--  
-  
davon  
auszugehen,  
dass  
auch  
die  
Rückforderung  
der  
von  
der  
Beschwerdegegnerin  
für  
die  
Zeit  
von  
April  
2020  
bis  
Dezember  
2021  
übernommenen  
Krankenversicherungsprämien  
in  
Höhe  
von  
Fr.  
5'776.65  
ange messen  
und  
verhältnismässig

ist .  
Dies  
führt  
zur  
Abweisung  
der  
Beschwerde,  
soweit  
darauf  
eingetreten  
werden  
kann. Der  
Einzelrichter  
erkennt: 1.  
Die  
Beschwerde  
wird  
abgewiesen,  
soweit  
darauf  
eingetreten  
wird. 2.  
Das  
Verfahren  
ist  
kostenlos. 3.  
Zustellung  
gegen  
Empfangsschein  
an: - X.\_\_\_\_ - Stadt  
Zürich - Bundesamt  
für  
Gesundheit 4.  
Gegen

diesen  
Entscheid  
kann  
innert  
30  
Tagen  
seit  
der  
Zustellung  
beim  
Bundesgericht  
Beschwerde  
eingereicht  
werden  
(Art.  
82  
ff.  
in  
Verbindung  
mit  
Art.  
90  
ff.  
des  
Bundesgesetzes  
über  
das  
Bundesgericht,  
BGG).  
Die  
Frist  
steht  
während  
folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

( Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;  
der  
angefochtene  
Entscheid  
sowie  
die  
als  
Beweismittel  
angerufenen  
Urkunden  
sind  
beizulegen,  
soweit  
die  
Partei  
sie  
in  
Händen  
hat  
( Art.  
42  
BGG). Sozialversicherungsgericht  
des  
Kantons  
Zürich Der EinzelrichterDie Gerichtsschreiberin BachofnerWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.